

Beraten im	SA	BauA	PA	HFA	Rat
am				11.04.	02.05.
Ja-St.				6	
Nein-St.				-	
Enthalt.				1	
Bemerk.					

### Vorlage an den Stadtrat über den HFA

**Betr.:** Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Blankenburg

**hier:** Neufassung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die derzeit gültige Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Blankenburg, beschlossen unter Vorlage Nr. BB 2.E 038/IV/2005 sowie deren 1. Änderungssatzung, beschlossen unter der Vorlage Nr. BB 239/V/2012 aufzuheben.
2. den Beschluss über die Friedhofsgebührensatzung vom 02.11.2011, Beschluss Nr. BB 1.E 206/V/2011, aufzuheben.
3. die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Blankenburg.

#### **Begründung:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg hat im Jahr 2005 letztmalig eine Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Friedhöfe (Bad Blankenburg und Cordobang) beschlossen. Ein Vergleich mit den Gebühren der derzeit gültigen Satzung ist daher nicht aufschlussreich.

Der o.g. Beschluss aus dem Jahr 2011 wurde von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt nicht genehmigt und somit nicht veröffentlicht.

Somit war es dringend notwendig, die Gebühren völlig neu zu berechnen. Durch die Nachkalkulation der Bewirtschaftung des Friedhofes wurden für das Jahr 2016 Kosten in Höhe von 125 390,71 € errechnet. Wesentlicher Kostenfaktor sind hier die Personalkosten des Bauhofes. Die Beschäftigten des Bauhofes haben 2 449,50 Arbeitsstunden im Jahr 2016 auf dem Friedhof geleistet (entspricht Personalkosten in Höhe von 68 321,93 €). Neben den, in den Haushaltsstellen des Friedhofes direkt gebuchten Ausgaben, wurden die für den Friedhof entstandenen Kosten für die Technik des Bauhofes (1 759,66 €) sowie die Ausgaben der Verwaltung (19 249,01 €) errechnet. Es ist von einem Kostendeckungsgrad von 100 % auszugehen, wobei der nachgewiesene Kostenanteil für die Kriegs- und Ehrengräber nicht berücksichtigt ist. Öffentliche Flächen, die der Nutzung als Friedhof nicht entsprechen, sind nicht vorhanden, so dass hierfür keine Kosten berechnet werden müssen.

Für jeden einzelnen Gebührentatbestand wurden nunmehr die Kosten ermittelt. Basis hierfür sind die, für die entsprechende Tätigkeit geleisteten Stunden des Bauhofes, die Fallzahlen, aber auch Flächen- und Grabgrößen. Für die Berechnung der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes wurde eine sogenannte Äquivalenzziffer gebildet, die die unterschiedlichen Grabgrößen, den Pflegeaufwand der Stadt und die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes berücksichtigt.

Problematisch ist die Ermittlung der Gebühren für den städtischen Friedhof im Ortsteil Cordobang. Die Fläche (390 m<sup>2</sup>) und Gräberzahl (13 Urnengräber) ist in der Kalkulation nunmehr berücksichtigt.

Die gesamte Kalkulation wurde bereits vorab durch die Kommunalaufsicht geprüft. Die Anmerkungen und Hinweise wurden eingearbeitet und nochmals zur Prüfung vorgelegt.

Im Vorfeld wurde durch die Kommunalaufsicht angeregt, die Friedhofssatzung der Stadt aus dem Jahr 2005 ebenfalls neu zu erarbeiten und zu beschließen. Zwischenzeitlich gab es die Anregung des Gemeinde und Städtebundes die Veröffentlichung der neu gefassten Mustersatzung, die im Sommer veröffentlicht werden soll, abzuwarten, um eine juristisch fundierte Arbeitsgrundlage zu besitzen. Diese Verfahrensweise trägt auch die Kommunalaufsicht mit, fordert aber die Anpassung der Friedhofsgebühren zum jetzigen Zeitpunkt, da die Berechnung des Jahres 2005 bei weitem nicht mehr der heutigen Kostenstruktur entspricht und der in der Haushaltskonsolidierung geforderte Kostendeckungsgrad nicht erreicht wird.

Im Übrigen ist die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach neuer Rechtsprechung jährlich zu überprüfen und wenn notwendig anzupassen.



Persike  
Bürgermeister